

III. Voraussetzungen einer Betriebsratssitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz

8

Über die Durchführung der Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz entscheidet der Vorsitzende nach **pflichtgemäßem Ermessen** (»können«). Die grundsätzliche Verpflichtung zur Einladung zu einer Präsenzsitzung, also zu einer Sitzung, in der alle Betriebsratsmitglieder in einem geschlossenen Raum körperlich anwesend sind, wird durch die in § 129 getroffene Sonderregelung nicht ausgeschlossen. Ebenso wenig kann der Arbeitgeber dem Betriebsrat vorschreiben, virtuelle Betriebsratssitzungen durchzuführen. Das wäre ein unzulässiger Eingriff in die Geschäftsordnungsautonomie des Betriebsrats (LAG Berlin-Brandenburg 24.8.2020 – 12 TaBVGa 1015/20; so auch ArbG Berlin 7.10.2020 – 7 BVGa 12816/20). **Präsenzsitzungen** sind daher **auch während der Pandemie erlaubt**.

9

Der Vorsitzende hat sein Ermessen davon leiten zu lassen, dass eine Präsenzsitzung der gesetzliche Normalfall ist. Für die Sitzung/Beschlussfassung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz bedarf es deswegen immer **sachlicher Gründe** (wie z.B. öffentlich-rechtliche Kontaktsperrungen). Dabei ist der Videokonferenz wegen ihrer größeren Nähe zur Präsenzsitzung grundsätzlich der Vorrang gegenüber einer Telefonkonferenz einzuräumen (siehe Rn. 10). Die sachlichen Gründe werden im Streitfall gerichtlich allein auf eine **Missbrauchskontrolle** beschränkt bleiben müssen. Darüber hinaus muss der Vorsitzende die vorhandenen Raumkapazitäten und die Größe des Gremiums berücksichtigen. Je kleiner das Gremium, desto eher wird der Vorsitzende eine Präsenzsitzung durchführen müssen, weil durch die Einhaltung eines entsprechenden Hygienekonzeptes, insbesondere eines ausreichenden Sicherheitsabstandes eine Infizierung vermieden werden kann. Möglich sind auch **»gemischte« Sitzungen**, bei denen ein Teil der Betriebsratsmitglieder vor Ort anwesend und ein anderer Teil per Video oder Telefon »zugeschaltet« ist, insbesondere weil eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln angesichts der Infektionsgefahren mit dem Corona-Virus nach eigener Einschätzung des Betriebsratsmitglieds nicht zumutbar ist. Auch eine solche Sitzung ist eine Sitzung »im Rahmen« einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz. Dies ergibt sich ausdrücklich auch aus der Gesetzesbegründung.

10

Telefonkonferenzen sollten **nur das letzte Mittel** sein, weil eine Konferenz kein adäquates Substitut für eine Präsenzsitzung darstellen kann, auch weil die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit (siehe Rn. 12 ff.) kaum überprüft werden kann. Die Zulassung von Telefonkonferenzen kann daher nur als Zugeständnis des Gesetzgebers an das Fehlen einer flächendeckenden Verbreitung entsprechender audiovisueller technischer Hilfsmittel für die Durchführung von Sitzungen gedeutet werden. Wenn eine Videokonferenz technisch möglich ist, dann muss die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Die telefonische Einwahl einzelner BR-Mitglieder in die Videokonferenz bleibt hiervon unberührt, z.B. dann, wenn die technischen Möglichkeiten im Homeoffice eine Videokonferenz nicht zulassen. Aus dem Vorrang von Video- vor Telefonkonferenzen folgt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, Betriebsratsmitgliedern im Homeoffice die notwendige Infrastruktur zur Teilnahme an Videokonferenzen zur Verfügung zu stellen.

11

In der **Einladung** zu einer Betriebsratssitzung in Form einer Telefon-/Videokonferenz sollte der Vorsitzende den **Grund benennen**, der den Anlass zu dieser Form der Durchführung bildet, etwa: »Wegen der fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Regeln und Empfehlungen zur Reduzierung physischer Kontakte erfolgt die Einladung zu einer Betriebsratssitzung in Form einer Videokonferenz.«

12

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 129 dürfen Sitzungen und Beschlussfassungen der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien nur dann mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Diese Voraussetzung dient der Gewährleistung des Grundsatzes der **Nichtöffentlichkeit von Betriebsratssitzungen** nach § 30 Satz 4.

13

Der Betriebsratsvorsitzende und die Betriebsratsmitglieder müssen die ihnen zur Verfügung stehenden **technischen und organisatorischen Möglichkeiten** nutzen, damit Dritte von einer Sitzung – von einem Missbrauch abgesehen – keine Kenntnis nehmen können. Im Einzelnen gilt für eine **Videokonferenz** das Folgende:

- Die teilnehmenden Betriebsratsmitglieder dürfen die Videokonferenz nur in vertraulicher Umgebung abhalten. Jedes Betriebsratsmitglied sollte deshalb in einem geschlossenen Raum an der Sitzung teilnehmen und auf Nachfrage muss den anderen Betriebsratsmitgliedern zur Anwesenheit betriebsratsfremder Personen wahrheitsgemäß geantwortet werden. Die Teilnahme z.B. auf einer Zugfahrt oder aus einem Café heraus oder an anderen öffentlichen Orten verbietet sich daher.
- Es empfiehlt sich, dass die teilnehmenden Betriebsratsmitglieder gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden mit der Teilnahme (s. Rn. 16) zugleich die folgende Erklärung in Textform abgeben:
- »Hiermit bestätige ich, dass ich mich zur Wahrung der Vertraulichkeit aus einer geschützten Umgebung und ohne Anwesenheit unberechtigter Personen in die Telefon- bzw. Videokonferenz eingewählt und die Einwahldaten nicht an nicht-autorisierte Personen weitergegeben habe.
- Desweiteren versichere ich, dass ich während der Telefon- bzw. Videokonferenz keine Bild- und Tonaufnahmen erstelle und speichere.«
- Es ist auch möglich, eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung des Betriebsrats mitaufzunehmen.
- Es sollte durch entsprechende technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass sich Dritte der Sitzung nicht »zuschalten« können. Eine Telefon- oder Videokonferenz darf daher nur unter Verwendung von geprüften Programmen, die den allgemein anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen, durchgeführt werden. Hier kommt insbesondere eine verschlüsselte Verbindung und ein Passwortschutz in Frage.
- Die Meeting-ID darf nur den Betriebsratsmitgliedern bekannt gemacht werden.
- Die Betriebsratsmitglieder sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass die Meeting-ID nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- Der Betriebsratsvorsitzende darf auch eine bildliche Verifikation fordern, damit erkennbar ist, dass sich hinter einem Account tatsächlich die berechtigte Person, und nur diese, befindet. Bei Verweigerung dieser Identifikation wird ein Ausschluss dieses Accounts von der Betriebsratssitzung vorgenommen werden dürfen. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Verifikation aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht möglich ist; dann aber muss jedenfalls eine stimmliche Verifikation erfolgen.
- Während der gesamten Sitzung sollte zwischen allen teilnehmenden Betriebsratsmitgliedern eine gleichzeitige und allseitige Sicht- und Hörbarkeit bestehen. Teilnehmer, die ihr Video nicht übertragen, sind aus dem Stream auszuschließen, es sei denn, die Übertragbarkeit scheitert aus technischen Gründen. Sie können im Falle technischer Schwierigkeiten per Telefon an der Sitzung teilnehmen und sollen dem Video wieder hinzutreten, sobald die technischen Schwierigkeiten behoben sind.
- Das für den Stream verwendete Programm sollte keine technische Möglichkeit vorsehen, die Betriebsratssitzung aufzuzeichnen. Das gilt nicht, wenn diese Möglichkeit technisch eingerichtet ist und die Abschaltung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.